

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



13. Jahrgang

Merseburg, den 23. Mai 2019

Nummer 15

INHALT

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Jugendhilfeausschusses Saalekreis am 03.06.2019	1
Sitzung des Vergabeausschusses Saalekreis am 06.06.2019	1

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse:

Beschlussübersicht zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 01.04.2019

Öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. JHA 14/2019

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Familienerholung und Familienbildung	2
---	---

Beschluss-Nr. JHA 15/2019

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen im Rahmen der stationären Hilfen	2
--	---

Beschluss-Nr. JHA 16/2019

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege	2
--	---

Beschluss-Nr. JHA 17/2019

Projektförderung „S.C.H.I.R.M.-Projekt 2019“ des Trägers Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“	2
--	---

Beschluss-Nr. JHA 18/2019

Projektförderung „Gewinn durch Vielfalt“ des Trägers Begegnungs- und Beratungszentrum „lebensart“ e.V.	2
---	---

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Dezernat III / Umweltamt / SB Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

- Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Wallendorfer See
- Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem nördlichen Raßnitzer See

Impressum	8
-----------------	---

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Jugendhilfeausschuss

Datum: 03.06.2019
Zeit: 17:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Domplatz 2,
Sitzungszimmer (R. 101)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung (Protokoll vom 13.05.2019)
5. Informationen des Jugendamtes zu aktuellen Themen und Entwicklungen
6. LOOP – Ein Projekt für jugendliche Migrantinnen und Migranten im Land Sachsen-Anhalt
7. Satzung über das Wahlverfahren der Kreiselternvertretung für die Tageseinrichtungen im Landkreis Saalekreis
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Vergabeausschuss

Datum: 06.06.2019
Zeit: 16:00 Uhr
Ort: 06217 Merseburg, Domplatz 9,
Beratungsraum des Landrates (R. 252)

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung vom 02.05.2019 (öffentlicher Teil)

Nichtöffentliche Sitzung:

5. Entscheidungen über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung vom 02.05.2019 (nichtöffentl. Teil)
6. Vergabeentscheidung zur Baumaßnahme Errichtung einer Bojenkette auf dem Geiseltalsee
7. Vergabeentscheidung zur Baumaßnahme Umbau und Modernisierung Fritz-Haber-Straße 7a in Merseburg; Los 18 - Sanitär, Lüftung, Klima, MSR
8. Vergabeentscheidung zur Baumaßnahme Umbau und Modernisierung Fritz-Haber-Straße 7a in Merseburg; Los 19 - Raumluft - Bauleistungen
9. Vergabeentscheidung zur Baumaßnahme Merseburger Rischmühlenhalle - Erneuerung Sportboden
10. Vergabeentscheidung zur Baumaßnahme K 2125 Deckensanierung OD Nauendorf, Freie Strecke bis L 50, OD Neutz inklusive Erneuerung Durchlass Luisengraben an der K 2118 (OL Neutz)
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen

Öffentliche Sitzung:

13. Informationen
14. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
15. Schließung der Sitzung

Kreistag Saalekreis / Beschlüsse:

**Beschlussübersicht zur Sitzung des
Jugendhilfeausschusses vom 01.04.2019**

Öffentliche Sitzung:**Beschluss-Nr.: JHA 14/2019**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Familienerholung und Familienbildung sowie Erholungsmaßnahmen und Bildungsfreizeiten für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien im Landkreis Saalekreis nach dem SGB VIII.

Beschluss-Nr.: JHA 15/2019

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen im Rahmen der stationären Hilfen nach dem SGB VIII.

Beschluss-Nr.: JHA 16/2019

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege nach dem SGB VIII.

Beschluss-Nr.: JHA 17/2019

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, das Jugendsozialprojekt „S.C.H.I.R.M.-Projekt 2019“ des Trägers Jugendwerkstatt „Frohe Zukunft“ Halle-Saalekreis e.V. in einer Höhe von bis zu 20.000,00 Euro mit Mitteln aus dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu fördern.

Beschluss-Nr.: JHA 18/2019

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, das Projekt „Gewinn durch Vielfalt“, Antidiskriminierungsarbeit, Aufklärung und Beratung für LSBTI-Belange im Saalekreis des Trägers Begegnungs- und Beratungszentrum „lebensart“ e.V. in einer Höhe bis zu 11.746,71 Euro mit Mitteln aus der Jugendsozialarbeit des Landkreises zu fördern.

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Dezernat III / Umweltamt / SB Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

**Allgemeinverfügung
zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Wallendorfer See**

Präambel

Der Geltungsbereich der Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 29 Absatz 4 WG LSA umfasst die Wasserfläche des Wallendorfer Sees, ausgehend vom Westufer Steganlage Burgliebenau bis zum Südufer Steganlage Wallendorf West mit einem Abstand von 100 m zur Uferlinie, im Norden begrenzt durch die eine waagerechte Linie ab Steganlage Burgliebenau bis zum Ostufer mit einem Abstand von 100 m zur Uferlinie sowie entlang des Ostufers mit einem Abstand von 100 m zur Uferlinie bis zur Steganlage Wallendorf Ost. Nicht freigegeben wird die Wasserfläche im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils "Südufer und Inseln im Wallendorfer See". [Darstellung in zugehöriger Karte]

1. Zulassung des Badens

Das Baden wird an den nachfolgend genannten Stellen zugelassen. Die Ausübung des Tauchsports ist hiervon ausdrücklich ausgeschlossen. Die exakte Lage der Badestellen ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird vor Ort mit gelben Bojen gekennzeichnet.

Burgliebenau [Gemarkung Burgliebenau, Flur 2, Flurstück 299],
Luppenau [Gemarkung Luppenau, Flur, 4, Flurstück 34],
Wallendorf [Gemarkung Wallendorf, Flur 1, Flurstück 16/11; Flur 6, Flurstück 50/8]

Badestellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



2. Zulassung des traditionellen Surfsports

Der Surfsport im traditionellen Sinn [Surfbrett mit Segel] wird auf dem Wallendorfer See [Geltungsbereich laut anliegender Karte] mit Ausnahme der Badestellen, der Röhrichtbestände sowie der daran angrenzenden 10 Meter-Bereiche, zugelassen. Das Kitesurfen ist hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Zulassung des Befahrens

Auf dem in anliegender Karte dargestellten Gewässerabschnitt des Wallendorfer Sees wird das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb sowie mit einem Motor unter den nachfolgend aufgezählten Nebenbestimmungen zugelassen. Als kleine Fahrzeuge im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen Wasserfahrzeuge bis maximal 10 m Länge und mit einer maximalen Motorleistung von 5 PS der Antriebsart Elektromotor.

Ausgenommen von dieser Zulassung sind:

- gewerblich genutzte Fahrzeuge,
- Fahrzeuge mit Benzin- oder Dieselantrieb,
- Fahrzeuge mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren,
- Kiteboards,
- Jetski,
- Speedboote.

- 3.1. Die maximale Geschwindigkeit für motorisierte Boote darf auf dem Gewässer gegenüber Land 10 km/h nicht übersteigen.
- 3.2. An den ausgewiesenen Badestellen, in den Röhrichtbeständen sowie in den daran angrenzenden 10 Meter-Bereichen ist eine Befahrung untersagt.
- 3.3. Das Befahren des Gewässers ist nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig. Ausreichende Sicht ist vorhanden, wenn eine Sichtweite von mindestens 100 Metern gegeben ist.
- 3.4. Das Einsetzen und Aussetzen der Fahrzeuge haben ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen. Die exakte Lage ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



Stelle zum Ein- und Aussetzen

- 3.5. Das Anlegen und Ablegen haben ausschließlich an den dafür ausgewiesenen Stellen zu erfolgen. Die exakte Lage ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



- 3.6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung des Gewässers erfolgt. Fahrzeuge, die das Gewässer befahren, dürfen ausschließlich mit biologisch abbaubaren Antifoulingmitteln behandelt worden sein. Eine Außenreinigung der Fahrzeuge ist auf dem Gewässer verboten.

4. Bekanntgabe / Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit Ablauf des 15. September 2019 außer Kraft.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 3.6. wird angeordnet.

6. Durchsetzung und Ahndung von Verstößen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können mit den unter § 54 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt [SOG LSA] genannten Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Verstöße gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können im Zuge eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Den Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen. Ausweise und Berechtigungsscheine sind auf Verlangen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

Hinweise

- a) Der sich noch in Sanierung befindliche Wallendorfer See liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Merseburg-Ost [Aktenzeichen 3131/92/By./Sl.], zugelassen am 23. April 1993. Die Wasserfläche des Sees und die angrenzenden Uferbereiche stehen unter Bergaufsicht. Es ist jederzeit eine Sperrung des Gewässers aus bergbaulichen Gründen möglich. Bei der Ausführung von erforderlichen Sicherungsarbeiten des Bergbausanierers LMBV sowie deren Auftragnehmer kann es zeitweise lokal zu Sperrungen und Behinderungen an einzelnen Wasser- und Strandabschnitten sowie Wegebereichen kommen.
- b) Außerhalb der unter Ziffern 1 bis 3 definierten Nutzungsbereiche des Wallendorfer Sees sind Betreten und Befahren untersagt.
- c) Die LMBV haftet nicht für den Zustand, die Eignung und die Qualität des Gewässers für den vorgesehenen Gemeingebrauch. Sie haftet nicht für den örtlichen Umfang und die Begrenzung der zum Gemeingebrauch ausgewiesenen Bereiche. Zudem haftet die LMBV nicht für Schäden, die Dritten aus der Nutzung entstehen. Die Nutzer handeln auf eigene Gefahr.
- d) Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird in anliegender Karte durch blaue Schraffur gekennzeichnet.
- e) Keinen Einschränkungen im Sinne dieser Verfügung unterliegen Rettungsfahrzeuge, die sich im Einsatz oder bei einer Übung befinden sowie sonstige Fahrzeuge, die das Gewässer im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benutzen.
- f) Die Forderungen der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer sind einzuhalten.
- g) Im geschützten Landschaftsbestandteil, in den Röhrichbeständen und den daran angrenzenden, in dieser Allgemeinverfügung definierten Bereichen wird der Gemeingebrauch nicht zugelassen. Jegliche Nutzung des Gewässers ist an diesen Stellen ausgeschlossen.
- h) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in der beigefügten Karte grün schraffiert dargestellt.

- i) Das Führen von Fahrzeugen mit Antriebsmaschinen unterliegt in Abhängigkeit der effektiven Nutzleistung den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen.
- j) Alle unter den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- k) Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Kreisverwaltung Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Domplatz 9 in 06217 Merseburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Saalekreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg erhoben werden.
2. Auf elektronischem Weg:
Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg, d.h. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, erhoben werden. Die E-Mail Adresse lautet: poststelle@saalekreis.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VWGO] kann beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06110 Halle [Saale] ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

i.V. Handschak

Frank Bannert

Merseburg, den 16.05.2019



Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem nördlichen Raßnitzer See

Präambel

Der Geltungsbereich der Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 29 Absatz 4 WG LSA umfasst die Wasserfläche des nördlichen Raßnitzer Sees, ausgehend vom Nordufer Raßnitz bis zur Mitte des Sees. [Darstellung in zugehöriger Karte]

1. Zulassung des Badens

Das Baden wird an der nachfolgend genannten Stelle zugelassen. Die Ausübung des Tauchsports ist hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die exakte Lage der Badestelle ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird vor Ort mit gelben Bojen gekennzeichnet.

Raßnitz [Gemarkung Raßnitz, Flur 4, Flurstück 272/1]

Badestellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



2. Zulassung des traditionellen Surfsports

Der Surfsport im traditionellen Sinn [Surfbrett mit Segel] wird auf dem Raßnitzer See [Geltungsbereich laut anliegender Karte] mit Ausnahme der Badestelle, der Röhrichtbestände sowie der daran angrenzenden 10 Meter-Bereiche, zugelassen. Das Kitesurfen ist hiervon ausdrücklich ausgenommen.

Das Einsetzen und Aussetzen der Surfboards hat ausschließlich an der dafür ausgewiesenen Stelle unterhalb des Parkplatzes Raßnitz zu erfolgen.

Die exakte Lage ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



Stelle zum Ein- und Aussetzen [nur für Surfboards].

3. Bekanntgabe / Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit Ablauf des 15. September 2019 außer Kraft.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 2. wird angeordnet.

5. Durchsetzung und Ahndung von Verstößen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können mit den unter § 54 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt [SOG LSA] genannten Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Verstöße gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können im Zuge eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Den Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen. Ausweise und Berechtigungsscheine sind auf Verlangen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

Hinweise

- l) Der sich noch in Sanierung befindliche Raßnitzer See liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Merseburg-Ost [Aktenzeichen 3131/92/By./Sl.], zugelassen am 23. April 1993. Die Wasseroberfläche des Sees und die angrenzenden Uferbereiche stehen unter Bergaufsicht. Es ist jederzeit eine Sperrung des Gewässers aus bergbaulichen Gründen möglich. Bei der Ausführung von erforderlichen Sicherungsarbeiten des Bergbausanierers LMBV sowie deren Auftragnehmer kann es zeitweise lokal zu Sperrungen und Behinderungen an einzelnen Wasser- und Strandabschnitten sowie Wegebereichen kommen.
- m) Außerhalb der unter Ziffern 1 bis 2 definierten Nutzungsbereiche des Raßnitzer Sees sind Betreten und Befahren untersagt.
- n) Die LMBV haftet nicht für den Zustand, die Eignung und die Qualität des Gewässers für den vorgesehenen Gemeingebrauch. Sie haftet nicht für den örtlichen Umfang und die Begrenzung der zum Gemeingebrauch ausgewiesenen Bereiche. Zudem haftet die LMBV nicht für Schäden, die Dritten aus der Nutzung entstehen. Die Nutzer handeln auf eigene Gefahr.
- o) Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird in anliegender Karte durch blaue Schraffur gekennzeichnet.
- p) Keinen Einschränkungen im Sinne dieser Verfügung unterliegen Rettungsfahrzeuge, die sich im Einsatz oder bei einer Übung befinden sowie sonstige Fahrzeuge, die das Gewässer im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung benutzen.
- q) Die Forderungen der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer sind einzuhalten.
- r) In den Röhrichtbeständen und den daran angrenzenden, in dieser Allgemeinverfügung definierten Bereichen wird der Gemeingebrauch nicht zugelassen. Jegliche Nutzung des Gewässers ist an diesen Stellen ausgeschlossen.
- s) Alle unter den Ziffern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung aufgezählten Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- t) Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Kreisverwaltung Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Domplatz 9 in 06217 Merseburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landkreis Saalekreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- 3. Schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg erhoben werden.
- 4. Auf elektronischem Weg:
Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg, d.h. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur, erhoben werden. Die E-Mail Adresse lautet: poststelle@saalekreis.de.

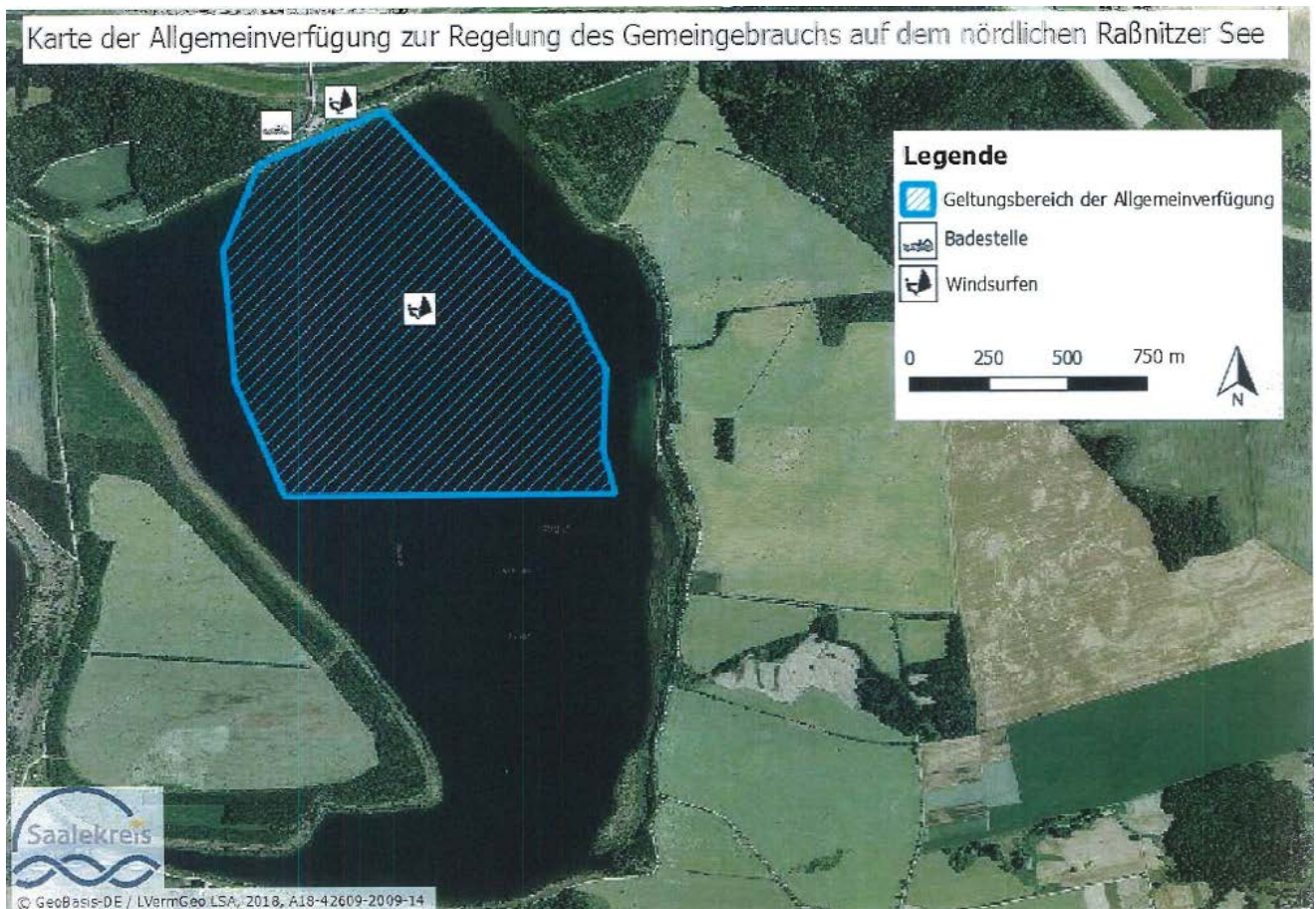
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung [VWGO] kann beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Str. 16, 06110 Halle [Saale] ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

i.V. Handschak

Frank Bannert

Merseburg, den 16.05.2019



Impressum	Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber:	Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich:	Büro Landrat, Herr Langnickel
Satz/Druck:	Landkreis Saalekreis
	Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen:	Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1029, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de